

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine in der Gemeinde Barleben

1. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Mittelland gewährt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, Regierungserlass des MF vom 11.03.1996 Ministerialblatt LSA Seite 629) Zuwendungen.

Ein Anspruch der Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zweckungszweck

Ziel und Zweck dieser Richtlinie ist die eingetragenen und gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Mittelland finanziell zu unterstützen. Alle interessierten Bürgern und vor allem Jugendlichen und Kindern soll eine sportliche, kulturelle, soziale oder andere sinnvolle Betätigung ermöglicht werden. Gerade auf finanziellem Gebiet sind die Vereine der Gemeinde Mittelland dazu bei weitem noch nicht im erforderlichen Ausmaße befähigt. Diese Richtlinie dient deshalb vorrangig zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Breitensport, Spitzensport, Kultur, Kunst und Sozialarbeit auf dem Gebiet der Behinderten- und Altenbetreuung.

3. Gegenstand der Förderung

Die Arbeit der gemeinnützigen Vereine wird im Rahmen des jeweiligen Vereinszwecks gefördert. Diese allumfassende Pauschalförderung wird anhand von nachfolgenden Kriterien bestimmt:

1. Einwerbung von Spenden- und Sponsorenmitteln
2. Einnahme von Mitgliedsbeiträgen
3. Sonstige Einnahmen des Vereins (außer ABM Zuschüsse)
4. Anzahl der Mitglieder
5. Anzahl der jugendlichen Mitglieder (bis 26 Jahre)
6. Anzahl der Übungsleiter, Preisrichter, Kampfrichter, Trainer mit Befähigungsnachweis
7. Verbindliche Abgaben an übergeordnete Struktureinheiten
(z.B. Startgelder, Abführung an Kreissportbund oder sonstige Verbände)

Seite 2

Gefördert werden mit diesem Zuschuss insbesondere die Entschädigung für Übungsleiter und Jugendbetreuer, Ausgaben für Vereinsjubiläen und andere möglichst der Öffentlichkeit zugängige Vereinsveranstaltungen, die Beschaffung von Sportgeräten und sonstige für den jeweiligen Verein nützliche Gerätschaften bis zu einer Wertgrenze bis 410,00 €. Vereine die eigene oder gemietete Anlagen unterhalten, können die Zuschüsse ebenfalls für Betriebskosten, Mieten, Pachten, Versicherungen etc. einsetzen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet. Sie müssen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende sowie wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis spätestens **30.09. des Jahres für das Folgejahr einzureichen. Anträge die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.** Der Antrag ist auf der Grundlage der Jahresabschlussrechnung des Vorjahres übersichtlich und ausführlich aufgeschlüsselt einzureichen.

Weitere Details zum Antragsverfahren sind im Punkt 7 dieser Richtlinie geregelt.

6. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller unaufgefordert im I. Quartal des Folgejahres der Gemeinde Mittelland nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt Zwischenverwendungsnachweise abzufordern. Diese sind spätestens nach 4 Wochen vorzulegen.

In den Punkten 7.5 und 7.6 dieser Richtlinie ist der Verwendungsnachweis geregelt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Zuwendungen können nur auf Antrag gewährt werden.

Zuschüsse sind durch die Vereine über entsprechende Antragsformulare bei der Gemeinde Mittelland bis **30.9.** des Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Die Formblätter sind Anlage dieser Richtlinie

7.2 Zur Entscheidungsfindung über die Höhe des Zuschusses sind die Angaben in der Anlage 2 dieser Richtlinie genau anzugeben.

Nachfolgende Unterlagen sind bei der Antragstellung beizulegen:

- Für welche Maßnahmen oder Zweck wird der Zuschuss eingesetzt,
- Haushaltsplan des Vorjahres. Sowie die Entlastung des Vorstandes des Vereins,

Seite 3

- Bestandserhebungsbogen zur Mitgliederzahl vom Vorjahr,
- Gültige Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
- Belege für Ausgaben (Abführungen) an den Landessportbund oder andere Belege für Einnahmen nach den Kriterien dieser Richtlinie,
- Befähigungsnachweis für Übungsleiter, Preisrichter, Kampfrichter und Trainer.

7.3 Nach Prüfung der Unterlagen und Bearbeitung erhält der Antragsteller einen Bescheid.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und Prüfung der Verwendung Mittel, die mögliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften des § 44 LHA soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5 Der Verwendungsnachweis ist im I. Quartal des Folgejahres bei der Gemeinde Barleben, Hauptamt mit nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- ein Sachbericht über die Verwendung der Mittel im Rahmen dieser Richtlinie,
- einen zahlenmäßigen Nachweis(hier sind die Ausgaben mit Belegen nachzuweisen).

7.6 Zuschüsse die nicht im Haushaltsjahr ausgegeben wurden, können ins nächst Jahr übertragen werden. Es ist nachzuweisen, für welchen Zweck (z.B. Ansparung für Investitionsvorhaben) diese Mittel später genutzt werden sollen.

7.7 Wird der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt, ist er lückenhaft oder lässt er erkennen, dass die Förderung zu Unrecht erfolgte, kann die Bewilligung der Förderung durch die Gemeinde ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

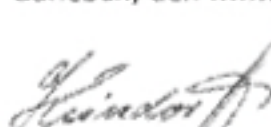
8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2005 außer Kraft

Die maximale Geltungsdauer der Richtlinie wird auf 5 Jahre festgelegt.

Barleben, den 02.07.07



Keindorff
Bürgermeister